

Tatbeständen, um gegenseitige Leistungen. Dass die Ausstellung einer Obligation für das non-versé der neuen SRG-Aktien nicht als Gegenleistung für die Hingabe dieser Aktien in Frage kommen kann, bedarf kaum der Begründung; sie ist ja keine Verpflichtung gegenüber der Prudentia, sondern gegenüber der SRG und zwar eine Verpflichtung, welche mit der empfangenen Sachleistung als Belastung verbunden war. Die Prudentia-Aktien werden eingezogen, weil mit der Verteilung des Liquidationsergebnisses der Untergang aller Ansprüche aus der Aktie verbunden ist, die Aktien somit erledigt sind. Eine Gegenleistung bedeutet ihre Aushändigung an die Liquidationskommission nicht. Diese Aktie ist sodann, wie oben festgestellt wurde, die in Art. 5, Abs. 2 CG erwähnte Bezugsurkunde. Die Behauptung der Beschwerde, es fehle an einer Bezugsurkunde, ist unzutreffend.

Der wahre Inhalt des Geschäftes ist darin zu erblicken, dass die Prudentia fusionierte, dass mit dieser Fusion die Liquidation verbunden war und dass die Aktionäre der Prudentia als Liquidationsergebnis der Prudentia von dieser Sachwerte in Form von SRG-Aktien erhielten. Ob der nämliche wirtschaftliche Erfolg auch auf anderem Wege hätte erreicht werden können und ob sich die Frage der Couponsteuerverpflichtung oder die Abgabeberechnung in diesem Falle anders gestaltet hätten, ist nicht zu erörtern.

b) Unbegründet sind auch die Ausführungen über die Abgabeberechnung. Sie gehen über die Vorschrift des Gesetzes, wonach geldwerte Leistungen der Abgabe unterliegen, soweit sie ihrem Werte nach nicht Rückerstattung des einbezahlten Aktienkapitals darstellen, also das einbezahlte Grundkapital übersteigen, einfach hinweg. Ist die der Couponabgabe unterliegende geldwerte Leistung ein kursfähiges Wertpapier, so dient der Börsenkurs als Massstab für die Couponabgabe. Es ist also richtig, dass der Abgabeberechnung der Wert der Sachleistung, der SRG-Aktie zugrunde gelegt wurde und davon der auf die Prudentia-Aktie einbezahlte Betrag nach Vorschrift des

Gesetzes abgezogen wurde. Ein Widerspruch zu der Berechnung der Emissionsabgabe ergibt sich dabei nicht, da es sich um die Beurteilung verschiedener Tatbestände handelt, im einen Falle um die Verteilung des Liquidationsergebnisses der Prudentia an die Prudentia-Aktionäre, im andern Falle um die Ausgabe neuer SRG-Aktien gegen Übertragung des Gesamtvermögens der Prudentia mit Aktiven und Passiven an die SRG. Die Abgabeberechnung ist im übrigen, abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen, deren Unbegründetheit dargelegt wurde, im einzelnen nicht bemängelt worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerden werden abgewiesen.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

**43. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. September 1936
i. S. Deco A. G. gegen Zürich, Direktion der Volkswirtschaft.**

Handelsregistereintrag.

Statutenbestimmungen über Apports in die A. G. dürfen durch Statutenänderung ausgemerzt werden, wenn kein Interesse mehr an ihrer Beibehaltung besteht, so z. B. bei Abschreibung des ursprünglichen Aktienkapitals.

A. — Laut Handelsregistereintrag vom 9. Oktober 1924 wurde am 1. Oktober 1924 in Küsnacht bei Zürich unter der Firma « Neue Deco A. G. » eine Aktiengesellschaft gegründet mit einem Aktienkapital von 120,000 Fr., eingeteilt in 120 Namensakten zu je 1000 Fr. Der Register- eintrag enthielt sodann die Bemerkung: « Die Gesellschaft erwirbt von den in Liquidation befindlichen Firmen Deco A. G. und Alba A. G. die Fabrikliegenschaft mit Depen-

denzen, Maschinen, Werkzeugen usw. gemäss Prospekt vom 6. Mai 1924 zum Preise von 90,000 Fr. Der definitive Kaufvertrag hierfür ist am 8. Oktober 1924 öffentlich beurkundet worden.»

Die Gesellschaft, die ihre Firma in «Deco & Neue Deco A. G.» umwandelte, erhöhte zunächst Ende 1930 ihr Aktienkapital auf 150,000 Fr. 1933 musste sie saniert werden durch Abschreibung eines Teils des Aktienkapitals und nachherige Neuerhöhung desselben auf 100,000 Fr., eingeteilt in 190 Prioritätsaktien zu 250 Fr. und 150 Stammaktien zu 350 Fr.

Am 30. März 1935 fanden eine ordentliche und eine ausserordentliche Generalversammlung statt. Durch Beschluss der ersteren wurden die 190 Prioritätsaktien in Stammaktien umgewandelt, darauf die sämtlichen 340 Aktien je auf 1 Fr. abgeschrieben, und schliesslich das Aktienkapital von 340 Fr. auf 200,340 Fr. erhöht durch Ausgabe von 400 Prioritätsaktien zu je 500 Fr. Die ausserordentliche Generalversammlung vom selben Tage stellte die volle Zeichnung und Einzahlung des neuen Prioritäts-Aktienkapitals von 200,000 Fr. fest und beschloss ferner u. a., die Firma in «Deco A. G.» umzuändern, sowie § 2 Abs. 2 der Statuten, lautend: «Die Gesellschaft hat seinerzeit von den damals in Liquidation befindlichen Firmen Deco A. G. und Alba A. G. die Fabrikliegenschaft mit Dependenz, Maschinen, Werkzeugen etc. gemäss Prospekt vom 6. Mai 1924 zum Preise von 90,000 Fr. erworben», zu streichen.

B. — Am 18. April 1935 hat die Deco A. G. die oben erwähnten Statutenänderungen vom 30. März 1935 beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich zum Eintrag angemeldet. Da das Amt unter Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichtes vom 16. Juli 1935 i. S. Gebrüder Hoffmann A. G. c. Basel-Land die Beibehaltung von § 2 Abs. 2 betreffend die bei der Gründung gemachten Sacheinlagen verlangte, führte Dr. Meyer-Wild namens der Deco A. G. beim Regierungsrat des Kantons Zürich Beschwerde mit

dem Begehren, es sei das Handelsregisteramt anzuweisen, die an der Generalversammlung der Deco A. G. vom 30. März 1935 beschlossene Streichung von § 2 Abs. 2 der Statuten vom 1. Oktober 1924, also der Apportbestimmung, zuzulassen.

C. — Mit Entscheid vom 12. Juni 1935 hat die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich die Beschwerde abgewiesen, da es nicht befugt sei, eine bundesgerichtliche Praxis zu missachten, wenn auch nicht in Abrede zu stellen sei, dass die Beschwerdeführerin für ihren Standpunkt beachtenswerte Gründe vorzubringen vermöge.

D. — Gegen diesen Entscheid hat die Deco A. G. rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eine verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht, mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung unter Anweisung an das Handelsregisteramt Zürich, die Streichung der in Frage stehenden Apportbestimmung zuzulassen. In der Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, dass die Apportbestimmung zufolge der Abschreibung des Aktienkapitals jedes Interesse und jeden Zweck verloren habe.

E. — Weder die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, noch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement haben einen Antrag gestellt. Das Departement bemerkt lediglich, dass nach seinem Dafürhalten Statutenbestimmungen, die sich auf Sacheinlagen oder Sachübernahmen beziehen, revidiert werden können, wenn sie infolge Kapitalveränderungen ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Beschwerdeführerin tritt in ihrer Beschwerde unter der Firma «Deco A. G.» auf. In Wirklichkeit lautet ihre Firma jedoch, wie das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Recht hervorhebt, heute noch «Deco & Neue Deco A. G.», da ja die diesbezügliche Statutenänderung vom 30. März 1935 im Handelsregister noch

nicht eingetragen ist und damit noch keine Wirksamkeit erlangt hat.

2. — In dem von den kantonalen Instanzen erwähnten Entscheid i. S. Gebrüder Hoffmann A. G. gegen Basel-Land vom 16. Juli 1934 hat das Bundesgericht den Grundsatz aufgestellt, dass es nicht dem Gutdünken der Generalversammlung der Aktiengesellschaft anheimgestellt sein könne, nachträglich Statutenbestimmungen zu streichen, die wie diejenigen über die Sacheinlagen und Sachübernahmen, von Gesetzeswegen in die Statuten aufgenommen werden müssen, weil sie nicht nur dem vorübergehenden Zweck der Orientierung der an der Gesellschaftsgründung Beteiligten zu dienen haben, sondern auch dem dauernden Zweck, die Öffentlichkeit im allgemeinen im Hinblick auf den Erwerb von Aktien oder die Gewährung von Krediten an die Gesellschaft zu schützen. Art. 619 Abs. 1 OR will denn auch diese beiden Kategorien von Dritten gegen die Gefahr schützen, dass « das Grundkapital nicht zu seinem vollen Betrage aufgebracht, dem Gesellschaftsvermögen unterwertige Gegenstände zugeführt werden » (WIELAND, Handelsrecht II S. 64).

Hat die Gesellschaft jedoch das den Gegenwert für die übernommenen Sachwerte bildende Kapital auf dem Wege der Statutenänderung abgeschrieben, nachdem es tatsächlich bereits durch Verluste aufgezehrt worden war, so besteht die oben erwähnte Gefahr nicht mehr. Denn unter diesen Umständen kann die Unkenntnis der Sachübernahmen und des dafür bezahlten Preises nicht mehr geeignet sein, bei allfälligen Aktienkäufern oder Kreditgebern irr tümliche Ansichten über den innern Wert der Aktien oder über die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu erwecken, da diese beiden Momente fürderhin ja ausschliesslich von dem neuzugeführten Kapital abhängen. Es ist nicht einzusehen, wieso infolge der Übernahme von Sachwerten bei der Gründung zu übersetzten Preisen eine Überschätzung des vorhandenen Gesellschaftsvermögens durch Dritte eintreten könnte, nachdem die Gesellschaft das Grundkapital, dem wirklich vorhandenen Vermögen

entsprechend, auf Null reduziert hat. Es wäre daher ein übertriebener Formalismus, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen von einer Gesellschaft verlangen zu wollen, dass sie in ihren Statuten auch weiterhin derartige Bestimmungen mitschleppe, die nach keiner Richtung mehr dem Zweck entsprechen, um dessentwillen sie seinerzeit haben aufgenommen werden müssen. Ein Widerspruch zu dem im Entscheid i. S. Gebrüder Hoffmann A. G. gegen Basel-Land aufgestellten Grundastz wird hiedurch nicht geschaffen, sondern es ist damit lediglich gesagt, dass die dem Art. 619 Abs. 1 OR zu Grunde liegenden dauernden Schutz tendenzen unter Umständen auch vor der Auflösung der Gesellschaft gegenstandslos werden können. Sache der Registerbehörden wird es dabei sein, im einzelnen Fall nachzuprüfen, ob wirklich jedes Interesse an der Beibehaltung solcher Apportbestimmungen, deren Löschung verlangt wird, dahingefallen ist, oder ob es sich lediglich um eine gewollte oder ungewollte Umgehung der Vorschrift des Art. 619 Abs. 1 OR handle.

3. — Im vorliegenden Fall ist das ursprüngliche Aktienkapital nun allerdings nicht auf Null reduziert, sondern nur auf 340 Fr. herabgesetzt worden. Man hat, streng rechtlich betrachtet, die 340 Aktien nicht in Genusscheine umgewandelt, sondern hat ihnen den Charakter von Stammaktien gelassen, jedoch ihren Nominalwert auf 1 Fr. pro Aktie herabgesetzt. Zwischen einem Genusschein und einer Aktie von 1 Fr. Nominalwert besteht jedoch für die hier zu entscheidende Frage praktisch kein Unterschied: Wegen der 340 Fr., die man auf diese Weise auf dem Papier gerettet hat vom alten Aktienkapital, wird gewiss kein Dritter in Gefahr kommen, sich über das wirkliche Gesellschaftsvermögen ein unrichtiges Bild zu machen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich vom 12. Juli 1935 wird aufgehoben.